

01. März 2022

Einwohnergemeinde Meiringen

Postfach 532

3860 Meiringen

Telefon 033 972 45 45

Telefax 033 972 45 40

www.meiringen.ch

MEIRINGEN



Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen erlässt gestützt auf

- Art. 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)
- Art. 18 Abs. 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)

diese Verordnung.

Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Meiringen für:

- a) die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinausgehen.

Geltungsbereich

Art. 2

¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Einwohnergemeinde Meiringen:

- a) unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- b) beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,
- c) Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]¹⁾).

² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:

- a) für die GERES-Plattform im Anhang 1.

³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand der Anhänge erstellt.

Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle

Art. 3

¹ Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.

Inkrafttreten

Art. 4

¹ Diese Verordnung ersetzt die Verordnung der Einwohnergemeinde Meiringen über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV (V GERES-ZPV) vom 01.06.2016.

² Sie tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Diese Verordnung wurde am 28.03.2022 durch den Gemeinderat Meiringen beschlossen.

Meiringen, 28.03.2022

GEMEINDERAT MEIRINGEN



Roland Frutiger
Gemeindepräsident



Jasmin K. Beyeler
Gemeindeschreiberin

Publikationsvermerk

Das Inkrafttreten dieser Verordnung per 01.03.2022 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 13 vom 01.04.2022 ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 28.03.2022

Jasmin K. Beyeler
Gemeindeschreiberin

Anhang 1 zu Artikel 2 Absatz 2
 (Stand 01.03.2022)

Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Meiringen für die GERES-Plattform

GERES-Profil und –Funktionalitäten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V		Basisprofil	Standardprofil 1: AHV - Nummer	Standardprofil 2: Heimatort / Staatsangehörigkeit	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	Standardprofil 5: Ausländerrecht	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	Standardprofil 10: Konfession	Standardprofil 11: Haushalt	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	Mutationsrecht	Historisierung	Datenaum	Alter	Geschlecht	Konfession	Staatsangehörigkeit	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	Meideverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen
1.2 Systeme Schulleiter und Co-Schulleiter																								
1.2.1 iCampus		X	X	X	--	X	X	--	--	--	X	--	--	--	--	--	Gde.	0-17	Alle	--	Alle	Alle	Alle	--

Stellungnahmen der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle:

Datum	Version	Datum	Stellungnahme
01.03.2022		05.04.2022	